

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand November 2018

1. Geltungsbereich

Lieferverträge und Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bestimmungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam, wenn sie im Einzelfall schriftlich von uns anerkannt werden.

2. Preisstellung

Die Preise gelten in der Regel ab Werk. Auch soweit die Preise frei Bestimmungsstation oder frei Verwendungsstelle vereinbart sind, wird ab Werk geliefert; in diesen Fällen ist die Fracht vom Empfänger vorzulegen. Wir behalten uns vor, zusätzlich zu den vereinbarten Preisen solche Preiserhöhungen weiterzugeben, die sich aus einer veränderten Kostenlage, insbesondere Materialpreis- und Lohnerhöhungen ergeben sollten. Derartige Berechnungen gelten als vereinbart. Für Aufträge ohne Preisvereinbarungen gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit ist nur als annähernd zu betrachten; sie beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Käufer zu erfüllen hat. Als Liefertag gilt der Tag, an dem die Ware in unserem Werk fertiggestellt ist; Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig.

4. Höhere Gewalt

- a. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nichterfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.
- b. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei Zulieferanten entstehen. Sie sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- c. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Zur Abgabe dieser Erklärung steht uns eine Frist von 2 Wochen nach Zugang zu. Unterbleibt eine solche Erklärung, kann der Käufer zurücktreten.

5. Abnahme

Wird Abnahme gewünscht, so sind deren Bedingungen spätestens bei Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat stets auf dem Lieferwerk, unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft, zu erfolgen. Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Käufers. Unterlässt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Lieferwerks als bedingungsgemäß geliefert.

6. Verpackung

Die Ware wird, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise und auf Kosten des Käufers verpackt. Auf unser Verlangen ist Verpackungs- und Ladematerial unverzüglich frachtfrei zurückzusenden. Gutschrift erfolgt nach Vereinbarung.

7. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand geschieht, sofern Bruchversicherung nicht erfolgt ist, stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Mit der Übergabe an die Bahn, Spedition oder den Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – auch wenn frachtfreie Lieferung oder evtl. die Montage vereinbart ist – auf den Käufer über. Versandweg, Beförderung und Schutzmittel sind unserer Wahl, unter Ausschluss jeder Haftung, überlassen. Wir übernehmen keine Gewähr für billigste und schnellste Verfrachtung. Ersatzansprüche für verlorengegangene Stücke sind vom Empfänger an die Bahnverwaltung oder den Transportführer zu richten. Beschädigungen, welche die Waren auf dem Beförderungsweg erlitten haben, berechtigen nicht zu einem Anspruch auf entgangenen Gewinn oder zu einer Zurücknahme der Bestellung. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so geht die Gefahr bei Versandbereitschaft auf den Käufer über.

8. Gewichte und Stückzahlen, Abweichungen

- a. Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen der Ware oder des Preises.
- b. Bei Serienerzeugnissen sind Abweichungen in der Stückzahl bis 10 v.H. mehr oder weniger gegenüber dem Auftrag zulässig.
- c. Maße und Gewichte, die in unseren Abbildungen, Zeichnungen, Katalogen und Schriftstücken enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend; Abänderungen sind vorbehalten.

9. Mängelrügen

- a. Mängelrügen hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben.
- b. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Entdeckung des Fehlers, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen.
- c. Nach Ablauf von 6 Monaten vom Tag des Abgangs der Ware kann der Käufer Mängelrügen nicht mehr erheben.
- d. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Beanstandete Stücke sind auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Soweit nach besonderer Vereinbarung die Frachtkosten für die Rücksendung des fehlerhaften Stückes von uns getragen werden, geschieht dies bis zur Höhe der Fracht von der Bahnstation des Käufers bis zu unserer Bahnstation.
- e. Bei unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern, die die Verwendbarkeit des Stückes ausschließen, können wir kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes stellen, den Minderwert ersetzen, Gutschrift zum berechtigten Wert erteilen oder im Einvernehmen mit dem Käufer den Fehler beseitigen.

- f. Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluss sind, wie Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder in der Wahl des Werkstoffes, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, entbinden uns von jeder Haftung.
- g. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- h. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Käufer erwachsenen Kosten ist ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltung ohne Abzug zahlbar. Die gemeldete Versandbereitschaft ist der Lieferung gleichgestellt.
- b. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben.
- c. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, zur Folge; sie berechtigen uns, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Käufer die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.

11. Eigentumsvorbehalt

- a. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Waren bezahlt ist.
- b. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten, und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Verarbeitet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis aller zu bearbeitenden Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- c. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und verarbeiten, er darf sie nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise über sie verfügen. Von bevorstehender oder vollzogener Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- d. Veräußert der Käufer unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus der Veräußerung an uns ab, gleichviel, ob er die Ware unverarbeitet oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen, oder ob er sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert. Veräußert der Käufer unsere Vorbehaltsware verarbeitet oder unverarbeitet zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtretung der Ansprüche an uns nur in Höhe des Wertes unserer mitverarbeiteten Vorbehaltsware.
- e. Auf unser Verlangen gibt der Käufer die Abtretung den Drittschuldnern bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt uns die Unterlagen aus.

- f. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so geben wir, falls der Käufer darum einkommt, übersteigende Sicherungen nach unserem Ermessen frei.

12. Formeinrichtungen (Modelle, Schablonen etc.)

- a. Soweit der Käufer Formeinrichtungen zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Käufers; uns obliegt nicht die Verpflichtung, sie zu versichern. Wir sind berechtigt, eingesandte Formeinrichtungen zu ändern, soweit dies aus gießereitechnischen Gründen oder zwecks Verminderung des Risikos notwendig erscheint, unbeschadet der Haftung des Käufers für die gießereitechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Formeinrichtungen. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Einsatz seiner Formeinrichtungen trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, nicht benötigte Formeinrichtungen jederzeit zurückzusenden. Ist uns deren Rücksendung nicht möglich, und kommt der Käufer unserer Aufforderung zur Abholung nicht nach, oder sind seit dem letzten Abguss 3 Jahre vergangen, sind wir berechtigt, die Formeinrichtungen zu vernichten. Sämtliche Kosten, welche durch die auf Gefahr des Käufers erfolgende Auslieferung oder Rücksendung der Formeinrichtungen erwachsen, gehen zu seinen Lasten.
- b. Formeinrichtungen, die für die Ausführung von Aufträgen des Käufers von uns angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung von anteiligen Kosten unser Eigentum. Der Käufer kann uns gegenüber in Bezug auf solche Formeinrichtungen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält. Sofern der Käufer für uns anzufertigende oder zu beschaffende Formeinrichtungen Zeichnungen einsendet oder Angaben macht, ist er für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der von ihm gestellten Unterlagen verantwortlich.

13. Schutzrechte Dritter

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale uns der Käufer vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Käufer entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

14. Einzugießende Teile

Teile zum Eingießen sind kostenfrei, maßhaltig und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Vereinbarungen über eine vom Besteller einzusendende Mehrmenge bleiben vorbehalten. Die eingesandten Teile werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt; eine Gewähr für Rücklieferung der vollen Menge kann nicht übernommen werden.

15. Haftung, Schadenersatz

- a. Der Besteller trägt insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes und der erforderlichen Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der uns übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- b. Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

MAFA Gussvertriebs GmbH - Johann-Seb.-Bach-Str. 6 - 67549 Worms

- c. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferwerkes. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser allgemeiner Gerichtsstand Worms oder der des Käufers. Dies gilt nicht für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess.